Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/19 8ObA38/06f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.06.2006

Norm

GmbHG §74
ZPO §502 Abs1 HIII2

Rechtssatz

Der Gesellschafter hat, um eine „Umqualifizierung" in Eigenkapitalersatz zu vermeiden, das stehengelassene Kapital abzuziehen bzw die Forderung ernsthaft und aktiv gleich einem Fremdgläubiger zu betreiben. Welche Maßnahme aber als aktives Betreiben gleich einem Fremdgläubiger anzusehen ist, kann nur unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 38/06f
  Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 38/06f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120933

Dokumentnummer

JJR_20060619_OGH0002_008OBA00038_06F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at